

KULTURGÜTERTRANSFERGESETZ

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

INHALT

1	ZUM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	4
1.1	DURCHFÜHRUNG DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS	4
1.2	KONZEPT DER AUSWERTUNG	5
2	ALLGEMEINE BEURTEILUNG	6
3	BEMERKUNGEN ZU DEN 7 FRAGEN	7
3.1	KANTONE	7
3.2	BUNDESGERICHT	9
3.3	POLITISCHE PARTEIEN	9
3.4	SPITZENVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT	10
3.5	INTERKOMMUNALE UND INTERKANTONALE ORGANISATIONEN	11
3.6	ORGANISATIONEN DES KUNSTHANDELS	12
3.7	KULTURELLE UND WISSENSCHAFTLICHE ORGANISATIONEN	13
3.8	ORGANISATIONEN FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT	14
3.9	KIRCHLICHE ORGANISATIONEN	15
3.10	FRAUENORGANISATIONEN	15
3.11	WEITERE INTERESSIERTE KREISE	15
3.12	SPONTANE ANTWORTEN	16
4	BEMERKUNGEN ZU WEITEREN FRAGEN	19
4.1	KULTURGÜTER-BEGRIFF (ART. 2)	19
4.2	RÜCKFÜHRUNG (ART. 7-9)	19
4.3	RÜCKGABEZUSAGE (ART. 10-12)	20
4.4	ZENTRALSTELLE (ART. 19)	21
4.5	VERSCHIEDENE BEMERKUNGEN	21
5	ÜBERBLICK ÜBER DIE RESULTATE DER VERNEHMLASSUNG	23
6	ANHANG: TEILNEHMENDE AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	32

1 Zum Vernehmlassungsverfahren

1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2000 wurden der Entwurf zum Kulturgütertransfergesetz (KGTG) und der erläuternde Bericht 143 Stellen zur Vernehmlassung bis am 31. Januar 2001 unterbreitet. Der folgende Fragenkatalog wurde den Vernehmlassungsunterlagen als fakultativer Leitfaden beigegeben:

- 1) Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit? Sind die Akzente richtig gesetzt?
- 2) Wie beurteilen Sie die Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes, namentlich die Aufstellung von Verzeichnissen, die Kontrolle der Ausfuhr und den verstärkten Schutz für das archäologische Erbe (Art. 3, 4, 20 und 33)?
- 3) Wie beurteilen Sie die Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten, namentlich die Regelung der Einfuhr besonders gefährdeter Kulturgüter über den Abschluss bilateraler Staatsverträge sowie die Möglichkeit, bei akuter Gefährdung ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen (Art. 5, 6, 13)?
- 4) Wie beurteilen Sie die Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)?
- 5) Wie beurteilen Sie die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)?
- 6) Wie beurteilen Sie die Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)?
- 7) Wie beurteilen Sie die Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)?

In der Folge trafen 115 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt aufteilen:

	Stellungnahmen		
	zur Vernehmlassung Geladene	keine Stellungnahme	eingegangene Stellungnahmen
Kantonsregierungen	26	1	25
Bundesgericht	1	0	1
Politische Parteien	13	5	8
Spitzenverbände der Wirtschaft	13	10	3
Interkommunale und interkantonale Organisationen	5	2	3
Organisationen des Kunsthandels	8	1	7
Kulturelle und wissenschaftliche Organisationen	41	13	28
Organisationen für Entwicklungszusammenarbeit	9	6	3
Kirchliche Organisationen	5	2	3
Frauenorganisationen	8	8	0
Weitere interessierte Kreise	14	10	4
Spontane Antworten	0	0	30
TOTAL	143	58	115

1.2 Konzept der Auswertung

Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf für ein Kulturgütertransfergesetz behandelt Fragen, die von erheblicher Tragweite sind für die zukünftige Politik in der Schweiz auf diesem Gebiet. Entsprechend zahlreich gingen die Stellungnahmen ein. In vielen Antworten wurde breit gefächert und detailliert argumentiert. Gerade die ausführlichen Begründungen sind für die weitere Behandlung der Materie hilfreich, da sie die Argumente, die für oder gegen eine Massnahme sprechen, deutlich herausarbeiten. Für den summarischen Überblick, den die Auswertung der Vernehmlassung zu geben hat, ist es allerdings unumgänglich, die vielen Bemerkungen auf ihre Kernaussagen zu reduzieren und sie repräsentativ zusammenzufassen. Bei der Auswertung gingen die Bestrebungen in jedem Fall dahin, die Kernaussagen, die eigentlichen Urteile zum Ganzen und seinen Teilen, reduziert aber unverfälscht im Bericht festzuhalten. Dass dabei nicht jeder Gedankengang und nicht jedes Argument genannt werden konnten, liegt in der Natur der Auswertung. Hier galt der Grundsatz, dass alles, was für die öffentliche Beurteilung der Vorlage und ihre weitere Diskussion von Relevanz sein könnte, im Bericht seine Spiegelung finden muss.

Der Bericht setzt ein in Ziffer 2 mit einem Überblick über die allgemeine Beurteilung des Entwurfs und über die wichtigsten Meinungsverhältnisse. In Ziffer 3 folgt eine Zusammenfassung der Bemerkungen zu den sieben Fragen, die der Vernehmlassung des Gesetzesentwurfs beigegeben waren, sowie in Ziffer 4 die Bemerkungen zu weiteren Themen. Auf eine Aufgliederung der Bemerkungen nach den einzelnen Gesetzesartikeln wurde verzichtet.

2 Allgemeine Beurteilung

In den Stellungnahmen besteht weitgehend Einigkeit über die Notwendigkeit eines Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer. Nur wenige Antworten fordern eine Beschränkung auf die Anpassung bestehender Gesetze.

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen beurteilt den Entwurf in seiner Gesamtheit als übersichtlich, klar und ausgewogen. Die Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes stossen ebenfalls überwiegend auf Zustimmung.

Auch die Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten werden von der grossen Mehrheit der Kantone, der Parteien sowie der kulturellen und wissenschaftlichen Organisationen positiv beurteilt. Die SP, 10 Kantone sowie zahlreiche kulturelle Organisationen fordern einen noch besseren Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten im Rahmen des Kulturgütertransfergesetzes sowie eine Ratifikation der Unidroit-Konvention. Die FDP, die Spitzenverbände der Wirtschaft und die Organisationen des Kunsthandels sprechen sich dafür aus, dass die bilateralen Verträge nur mit Genehmigung des Parlamentes abgeschlossen werden.

Weiter ist die überwiegende Mehrheit der Antwortenden mit der vorgeschlagenen Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung gestohlener Kulturgüter einverstanden. Für 8 Kantone, SP und Grüne sollten die Fristen noch stärker erhöht werden auf 50 Jahre bis Unverjährbarkeit. Der Kanton BS, die SVP, die Organisationen des Kunsthandels und die Sammler hingegen fordern Fristen von 10 bzw. 20 Jahren.

Die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen zu Gunsten der Erhaltung des kulturellen Erbes wird einzig von der SVP abgelehnt. Auch die Sorgfaltsregeln für die Bundesinstitutionen finden in fast allen Stellungnahmen Zustimmung. Einige Antwortende, darunter 15 Kantone, sind der Meinung, dass die Sorgfaltsregeln auch von den kantonalen Institutionen (den öffentlichen Museen und Sammlungen) übernommen werden sollten.

Die vorgeschlagenen Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen finden breite Unterstützung bei den Kantonen, der SP, CVP, PdAS, Grüne, CSP sowie den kulturellen und wissenschaftlichen Organisationen. Dem Kanton AG, der FDP, LPS, SVP, dem SGV und den Organisationen des Kunsthandels hingegen gehen die Sorgfaltsregeln zu weit: Sie werden von ihnen als unverhältnismässig und unnötig beurteilt und es wird auf ähnlich lautende Verhaltensrichtlinien der Branche verwiesen.

3 Bemerkungen zu den 7 Fragen

3.1 Kantone

3.1.1 Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit

Der Gesetzesentwurf wird von 23 Kantonen in seiner Gesamtheit als übersichtlich, klar und ausgewogen angesehen. Der Entwurf schütze das kulturelle Erbe der Kantone wirksamer, stärke den Föderalismus und gleichzeitig die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Die Akzente seien richtig gesetzt (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU).

10 Kantone verlangen als weiteren Schritt die Ratifikation der Unidroit-Konvention (LU, UR, OW, NW, GL, SO, BL, SH, AI, JU).

Der Entwurf wird von 2 Kantonen in der heutigen Form abgelehnt, da er zu weit gehe; er solle sich auf die Missbrauchsbekämpfung im Kulturgüterhandel beschränken. Dem Kunsthandel würden administrative Pflichten auferlegt, die kaum zumutbar seien. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des internationalen Kulturgütertransfers auf Bundesebene wird jedoch anerkannt (AG, BS).

Keine Stellungnahme wurde verfasst vom Kanton BE.

3.1.2 Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)

Das gewählte System wird von 22 Kantonen befürwortet, weil es trotz der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung im Bereich des Schutzes des schweizerischen Kulturerbes ein koordiniertes Vorgehen zwischen Bund und Kantonen ermögliche (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE).

Die Ausfuhr archäologischer Funde sollte grundsätzlich bewilligungspflichtig sein (ZG, SH).

Es soll die Möglichkeit für die Aufnahme von Kulturgütern im Privatbesitz von besonderer Bedeutung in das Bundesverzeichnis geschaffen werden (VS, JU).

Es wird explizit begrüsst, dass die kantonalen Verzeichnisse mit der Datenbank des Bundes verknüpft werden können (UR, NW, OW, FR, GL, SO, BL, AR, AI, AG, TG, NE, TI, VD, VS).

Die Führung eines Bundesverzeichnisses wird für sinnvoll erachtet, die Führung kantonaler Verzeichnisse und eine Bewilligungspflicht für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgütern daraus aber abgelehnt (BS).

3.1.3 Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)

Das vorgeschlagene System der bilateralen Verträge wird von 19 Kantonen unterstützt (ZH, LU, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, TG, TI, VD, VS, GE, JU).

Es wird vorgeschlagen, zu überprüfen, ob es nicht sinnvoller wäre, als erste Sofortmassnahme einen Vertrag mit allen EU-Staaten auszuhandeln (GR).

An der Effizienz der Massnahmen wird gezweifelt. Es sei primär die Sache der anderen Staaten für den Schutz ihrer Kulturgüter zu sorgen (SZ).

Die Einfuhr besonders gefährdeter Kulturgüter anderer Staaten sollte so geregelt werden, dass auch ohne Abschluss bilateraler Staatsverträge der Schutz des Kulturgutes gewährleistet werden könne. Das kanadische Modell wäre schneller und effizienter gewesen (ZG, SH).

Die ausserordentlichen Massnahmen werden explizit begrüsst von 20 Kantonen. Durch die Möglichkeit von ausserordentlichen Massnahmen würde die Schwerfälligkeit des bilateralen Systems gemildert. Die Art. 5 und 6 würden sich gegenseitig bedingen (ZH, LU, UR, OW, NW, SO, GL, SO, BL, AR, AI, SH, GR, TG, TI, VD, NE, VS, GE, JU).

Verlangt wird, dass die ausserordentlichen Massnahmen auf die Beteiligung der Schweiz an zeitlich befristeten internationalen Massnahmen beschränkt werden (SG).

Die Kompetenzen des Bundesrates zur Anordnung ausserordentlicher Massnahmen sollen im Gesetz klar definiert werden (BS, AG).

3.1.4 Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)

Die vorgeschlagene Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern wird begrüsst von 14 Kantonen (ZH, UR, SZ, NW, GL, SO, BL, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD).

Die vorgesehenen Fristen werden als Minimalfristen erachtet (SZ, GL, SO, BL, AR). Die Fristen müssten angehoben werden (ZG).

Eine Frist von 30 Jahren solle nur für Kulturgüter i.e.S. gelten (GE).

Eine Frist von 50 Jahren wird vorgeschlagen (FR, GR). Mindestens für wichtige Güter oder Güter im öffentlichen Eigentum wird eine Frist von 50 Jahren verlangt (GL, NE).

Zumindest für besonders gefährdete Kulturgüter sei zu prüfen, ob die Fristen auf 50 bis 75 Jahre verlängert werden könnten (LU).

Die Frist 50 oder 75 Jahren betragen (VS).

Eine Frist von mind. 60 Jahren wird vorgeschlagen, die ca. zwei Generationen entsprechen würde (OW).

Das Rückforderungsrecht müsste unbefristet gewährleistet sein (SH).

Eine Frist von 10 Jahren wird vom Kanton BS beantragt.

3.1.5 Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)

Die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen wird von 5 Kantonen begrüsst (LU, OW, ZG, AI, GE).

14 Kantone verlangen, dass die Finanzhilfen auch den Kantonen gewährt werden, insbesondere für die Einrichtung ihrer Kulturgüterverzeichnisse (ZH, UR, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, GR, TG, TI, NE, JU).

Die Finanzhilfe müsste auch für Kosten und Entschädigungen gewährt werden können, die im Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 entstehen (SH).

Finanzhilfen sollen auch Nicht-Vertragsstaaten gewährt werden können (BS, VS).

Es ist fraglich, ob die Schweiz sich im Ausland von Gesetzes wegen finanziell engagieren sollte (SZ, VD).

Die Gewährung von Finanzhilfen an andere Staaten gehört nicht in dieses Gesetz. Eine solche Aufgabe sollte allenfalls der zukünftigen Solidaritätsstiftung übertragen werden (SG).

3.1.6 Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)

Die vorgeschlagene Lösung wird von 9 Kantonen befürwortet (ZH, LU, SZ, OW, FR, BL, TG, VD, GE).

15 Kantone sind der Auffassung, dass die Sorgfaltsregeln auch von den Kantonen und den kantonalen Institutionen (v.a. öffentlichen Museen, Sammlungen) übernommen werden sollten (UR, GL, NW, ZG, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TI, VS, NE, JU).

3.1.7 Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)

19 Kantone unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen und halten sie für angemessen und notwendig (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, SH, AI, GR, TG, TI, VS, NE).

Die vorgeschlagene Regelung wird befürwortet, jedoch sollte auch der Name der erwerbenden Person im Rahmen der Aufzeichnungspflicht (Art. 17) vermerkt werden (ZH).

Der Entwurf wird gutgeheissen, der Persönlichkeitsschutz müsse jedoch gewährleistet sein (SZ).

Die vorgeschlagenen Sorgfaltsregeln werden für den minimalen Standard gehalten (ZH, GL).

Die Meldepflicht (Art. 16) und die Auskunftspflicht (Art. 18) werden von den Kantonen SG und GE bzw. VD und GE abgelehnt.

Die Art. 16-18 gehen zu weit (AG).

3.2 Bundesgericht

Das Bundesgericht nimmt nur zu Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen Stellung (s. Ziff. 4.2.2., 4.5.2).

3.3 Politische Parteien

3.3.1 *Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit*

Der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit wird begrüsst und als ausgewogen und praktikabel erachtet. Die Akzente seien richtig gesetzt (CVP, SP, PdAS, Grüne, CSP).

Die Ratifizierung der Unidroit-Konvention wird als weiterer Schritt verlangt (SP, PdAS).

Der Entwurf in der heutigen Form wird abgelehnt, weil er zu weit gehe. Ein Gesetz müsse sich auf die Bekämpfung des Missbrauchs beschränken. Von der administrativen Behinderung des legalen Kunsthandels sei abzusehen (FDP, SVP, LPS).

Mit dem Erlass einer Umsetzungsgesetzgebung kann sich die FDP einverstanden erklären. Es ist hingegen zu prüfen, ob die Anpassung bestehender Gesetze genüge (SVP, LPS).

Die Ratifikation der Unidroit-Konvention wird explizit abgelehnt (FDP).

3.3.2 *Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)*

Die Einführung eines Verzeichnisses der Kulturgüter im Eigentum des Bundes wird begrüsst, da es einen Überblick über das kulturelle Erbe der Schweiz ermögliche und zu klaren Rechtsverhältnissen führe in der Frage, welche Kulturgüter aus der Schweiz ausgeführt werden dürfen und welche nicht (CVP, SP, PdAS, Grüne, CSP).

Die Verzeichnisse von Kulturgütern im Eigentum des Bundes oder der Kantone werden begrüsst, die Aufnahme von Kulturgütern im Privatbesitz jedoch abgelehnt (FDP, SVP).

Es wird explizit begrüsst, dass die kantonalen Verzeichnisse mit der Datenbank des Bundes verknüpft werden können (SP).

3.3.3 *Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)*

Das vorgeschlagene System der bilateralen Verträge wird gutgeheissen (CVP, Grüne).

Es wird vorgeschlagen, die Massnahmen nicht auf Vertragsstaaten der UNESCO zu beschränken (PdAS).

Die bilateralen Verträge werden begrüsst, sie sollten jedoch nur mit Genehmigung durch das Parlament abgeschlossen werden (FDP).

Die gewählte Regelung wird als schwerfällig erachtet. Eine Lösung im Sinne des kanadischen Modells würde bevorzugt (SP, PdAS, CSP).

Die bilateralen Vereinbarungen sollen auf herausragende Kunstwerke beschränkt und zeitlich begrenzt werden. Zudem wird eine enge Zusammenarbeit mit allen betroffenen Kreisen bei der Ausarbeitung der Verträge gefordert (SVP).

Die ausserordentlichen Massnahmen werden explizit befürwortet (CVP, CSP, Grüne).

Dem Bundesrat werde hinsichtlich der Anordnung von ausserordentlichen Massnahmen eine Blankovollmacht erteilt. Diese Kompetenz sollte an genau definierte Voraussetzungen gebunden werden, welche im Gesetz festzuhalten seien (FDP).

3.3.4 *Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)*

Die vorgeschlagene Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern wird begrüßt (FDP, CVP, PdAS und CSP).

Eine Frist von 30 Jahren sei die oberste Grenze (FDP, CVP).

Für gestohlene Kulturgüter soll es keine Verjährung geben (SP, Grüne).

Eine Frist von 10 Jahren wird beantragt (SVP).

3.3.5 *Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)*

Die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen wird bejaht (FDP, CVP, Grüne, CSP).

Die Gewährung von Finanzhilfen auch für Kantone wird befürwortet (SP).

Es wird vorgeschlagen, dass Finanzhilfen auch für Nicht-Vertragsstaaten gewährt werden (PdAS).

Vollständig abgelehnt wird Art. 13: Es sei nicht Sache des Bundes, in diesem Bereich Finanzhilfen zu gewähren. Museen oder ähnliche Institutionen würden bereits von verschiedenen staatlichen Ebenen unterstützt (SVP).

3.3.6 *Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)*

Die vorgeschlagene Lösung wird befürwortet (FDP, SVP, PdAS, Grüne, SP).

Die Sorgfaltsregeln sollten auch von Kantonen und kantonalen Institutionen (v.a. öffentlichen Museen, Sammlungen) übernommen werden (SP, CVP).

3.3.7 *Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)*

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden begrüßt und für angemessen und notwendig gehalten (CVP, SP, PdAS, Grüne, CSP).

Die vorgeschlagenen Sorgfaltsregeln werden für den minimalen Standard gehalten und es wird verlangt, dass zusätzlich der Name des Käufers im Rahmen der Aufzeichnungspflicht (Art. 17) eingefordert wird. Weiter soll eine Regelung für den Verbleib der Aufzeichnungen von Personen und Firmen im Kunsthandel vorgesehen werden, welche ihre Tätigkeiten eingestellt haben (SP).

Die Meldepflicht (Art. 16) und die Auskunftspflicht (Art. 18) wird abgelehnt (SVP).

Die Art. 16-18 gehen zu weit (FDP, LPS).

3.4 **Spitzenverbände der Wirtschaft**

3.4.1 *Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit*

Der Entwurf wird in heutiger Form abgelehnt, da er zu weit gehe. Das Gesetz solle sich auf die Missbrauchsbekämpfung im Kulturgüterhandel beschränken (economiesuisse, SAgV, SGV).

3.4.2 *Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)*

Die Verzeichnisse von Kulturgütern im Eigentum des Bundes oder der Kantone werden befürwortet, aber vor Inventarisierung von Kulturgütern im Privatbesitz wird gewarnt (economiesuisse, SAgV).

3.4.3 *Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)*

Bilaterale Verträge werden unterstützt, müssen jedoch unter Einbezug des Parlamentes abgeschlossen werden (economiesuisse, SAgV, SGV).

Die Umstände, unter denen der Bundesrat bei akuter Gefährdung ausserordentliche Massnahmen ergreifen kann, seien präziser zu umschreiben; ferner seien solche Massnahmen zeitlich zu begrenzen (economiesuisse, SAgV).

3.4.4 *Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)*

Für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern soll eine Frist von 10 Jahren gelten (economiesuisse, SAgV, SGV).

3.4.5 *Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)*

Gegen die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen wird nicht opponiert, wobei sich solche Finanzhilfen nicht in erster Linie an aussenpolitischen Interessen orientieren sollten. Solche Finanzhilfen zählten allerdings nicht zu den in diesem Zusammenhang prioritären Aufgaben des Staates (economiesuisse und SAgV).

3.4.6 Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)

Die vorgeschlagenen Sorgfaltsregeln werden begrüßt auf Grund ihrer Vorbildwirkung und als Zeichen für eine freiwillige internationale Kooperation im Bereiche des Kulturgütertransfers (economicsuisse und SAgV).

3.4.7 Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)

Die Meldepflicht (Art. 16) und die Auskunftspflicht (Art. 18) werden abgelehnt (economicsuisse, SAgV).

Es wird die Streichung der Art. 16-18 beantragt (SGV).

3.5 Interkommunale und interkantonale Organisationen

3.5.1 Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit

Der Gesetzesentwurf wird in seiner Gesamtheit als übersichtlich, klar und ausgewogen angesehen. Der Entwurf schütze das kulturelle Erbe der Kantone wirksamer, stärke den Föderalismus und gleichzeitig die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Die Akzente seien richtig gesetzt (CHGV, EDK, SSV).

Die Ratifikation der Unidroit-Konvention als weiteren Schritt wird verlangt (EDK, SSV).

3.5.2 Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)

Dem gewählten System wird zugestimmt, weil der Bund und die Kantone in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich handeln (CHGV, EDK, SSV). Weiter wird begrüsst, dass die Kantone ihre Verzeichnisse mit demjenigen des Bundes verknüpfen können (EDK).

3.5.3 Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)

Das gewählte System der bilateralen Verträge wird begrüßt (EDK, CHGV).

Die bilateralen Vereinbarungen haben den Nachteil, dass sie oftmals erst nach einem langen und umständlichen Verfahren abgeschlossen werden können. Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht mit der Gemeinschaft der EU-Staaten ein einziger Vertrag ausgehandelt werden könnte (SSV).

Die ausserordentlichen Massnahmen werden explizit befürwortet (EDK, CHGV). Durch die Möglichkeit der ausserordentlichen Massnahmen würde die Schwerfälligkeit des bilateralen Systems gemildert. Die Art. 5 und 6 bedingen sich gegenseitig.

3.5.4 Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)

Der vorgeschlagenen Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern wird zugestimmt (CHGV, EDK, SSV). Eine Frist von 30 Jahren stellt ein Minimum dar (EDK).

3.5.5 Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)

Die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen wird unterstützt (CHGV, SSV).

Es sollten auch Finanzhilfen an die Kantone gewährt werden, insbesondere für die Einrichtung der Kulturgüterverzeichnisse (EDK).

3.5.6 Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)

Die vorgesehene Bestimmung wird begrüsst (CHGV).

Es sei ebenso wichtig, dass dieselben Regeln so bald wie möglich von allen Kantonen zuhanden ihrer Institutionen (v.a. öffentlichen Museen und Sammlungen) übernommen und in die Praxis umgesetzt werden (EDK, SSV).

3.5.7 Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)

Die Sorgfaltsregeln werden als selbstverständlich und geeignet erachtet und daher begrüsst (CHGV, EDK).

Im Rahmen der Aufzeichnungspflicht sollte auch die Angabe der zuletzt erwerbenden Person oder Institution vorgeschrieben sein (SSV).

3.6 Organisationen des Kunsthandels

3.6.1 Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit

Für die Organisationen des Kunsthandels geht der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit zu weit. Das KGTG sei auf eine selektive und verhältnismässige Umsetzung der UNESCO-Konvention im Sinne der postulierten Grundanforderungen zu beschränken. Namentlich wird vor einer staatlichen Administrierung und Behinderung der Kulturvermittlung gewarnt. Der Gesetzesentwurf müsse dementsprechend eingehend überarbeitet und gestrafft werden (AUKTV, IADAA, KHV, SRA, VSAK, VSAR, VSM).

Es wäre sinnvoller, bestehende Gesetze und Kompetenzen zu ergänzen (IADAA, SRA, VSAK, VSAR).

3.6.2 Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)

Ein Verzeichnis des Bundes und allenfalls der Kantone von Kunstwerken im Eigentum dieser Gemeinwesen sei nicht zu beanstanden. Vor der Aufnahme von Kunstwerken im Privateigentum in diese Inventare sei abzusehen (AUKTV, IADAA, VSAK, VSAR, VSM).

Zu prüfen seien Alternativen zu den Ausfuhrbestimmungen (KHV, VSAK, VSAR).

Die vorgesehene Ausfuhrkontrolle sei unnötig und unzulässig (SRA).

3.6.3 Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)

Die bilateralen Verträge werden grundsätzlich als sinnvoll erachtet, sie sollten sich aber auf Objekte von herausragender Bedeutung beschränken und einer zeitlichen Begrenzung unterliegen (IADAA, SRA, VSAK, VSAR, VSM).

Bei der Ausarbeitung und dem Abschluss der Verträge ist die Genehmigung durch das Parlament einzuholen (AUKTV, IADAA, KHV, VSAK, VSAR, VSM).

An der Effizienz der Massnahmen wird gezweifelt, insbesondere die Umsetzung dürfte sich als schwierig erweisen. Ein Spezialgesetz sei nicht nötig, die Anpassung des ZGB würde genügen (SRA).

Die Kompetenzen des Bundesrates zur Anordnung von ausserordentlichen Massnahmen seien im Gesetz sachlich und zeitlich zu begrenzen (IADAA, VSAK, VSAR).

3.6.4 Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)

Die Organisationen des Kunsthandels betrachten eine Frist von 10 Jahren als adäquat (AUKTV, IADAA, VSAK, VSAR, VSM).

3.6.5 Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)

Die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen wird begrüßt (VSAK, VSAR, VSM).

Die Subventionen sollen auf Projekte von anerkannten Museen und Institutionen für die wissenschaftliche Erforschung und Konservierung beschränkt werden (IADAA).

3.6.6 Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)

Den Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen wird zugestimmt (VSAK, VSAR, VSM).

3.6.7 Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)

Die Organisationen des Kunsthandels beantragen die Streichung der Art. 16 bis 18, da diese Bestimmungen zu weit gehen (AUKTV, IADAA, KHV, SRA, VSAK, VSAR, VSM).

Die Art. 15-18 werden als unnötig erachtet und es wird auf ähnlich lautende Verhaltensrichtlinien der CINOA sowie den Ethikcode des VSAK verwiesen (KHV, VSAK, VSAR).

3.7 Kulturelle und wissenschaftliche Organisationen

3.7.1 Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit

Der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit wird als zweckmässig, übersichtlich, klar bzw. ausgewogen betrachtet (AGUS, AKD, ARS, ICOM, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SBV, SEG, SGOA, SGUF, SGVK, SKR, SLSA, SNG, VATG, VMS, VSA, VSD, VSK).

Die Ratifikation der Unidroit-Konvention wird als weiteren Schritt verlangt (AGUS, AKD, ARS, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SGUF, VSK).

Der Entwurf wird in heutiger Form abgelehnt, da er zu weit gehe bzw. unverhältnismässig sei (AFOK, ArPu, HR, SVK).

Es sollte überprüft werden, ob die Anpassung bestehender Gesetze genügt (AFOK, ArPu).

3.7.2 Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)

Den vorgesehenen Massnahmen wird zugestimmt (AGUS, AKD, ARS, ICOM, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SBV, SEG, SGOA, SGUF, SKR, SNG, VMS, VSA).

Die Erweiterung der Exportkontrollen wird verlangt (VSK).

Verzeichnisse von Kulturgütern im Eigentum Bund oder Kantone werden befürwortet; von der Aufnahme von Kulturgütern im Privatbesitz sei abzusehen (AFOK, ArPu, SVK).

3.7.3 Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden begrüsst (AGUS, ARS, ICOM, NIKE, SBV, SGOA, SNG, VMS, VSA).

Die bilateralen Verträge werden befürwortet, sollten jedoch nur mit Genehmigung durch das Parlament abgeschlossen werden (AFOK, SVK).

Mit allen EU-Staaten zusammen soll ein Vertrag ausgehandelt werden (NSUK, SAKA, SEG, SGVK).

Das kanadische Modell wäre schneller und effizienter gewesen (AKD, ICOMOS, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SEG, SGUF, SGVK, VSK).

Die bilateralen Vereinbarungen sollen auf herausragende Kunstwerke beschränkt und zeitlich begrenzt werden (AFOK, SVK).

Die ausserordentlichen Massnahmen werden unterstützt (AKD, ICOMOS, NSUK, SBV, SGOA, SGUF, SNG).

Die Kompetenzen des Bundesrates zur Anordnung von ausserordentlichen Massnahmen sollen im KGTG klar definiert werden (AFOK, SVK).

3.7.4 Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)

Die vorgesehenen Fristen werden begrüsst (AKD, ARS, ICOM, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SEG, SGOA, SGVK, SKR, SNG, VATG, VMS, VSA). Die vorgesehene Fristen seien Minimalfristen (NSUK, PH, SEG, SKR).

Eine Frist von mindestens 50 Jahren wird vorgeschlagen (SBV).

Es wird eine Frist von 50 oder 75 Jahren unterstützt (SAKA, SAM, SGUF).

Die Frist soll auf 75 Jahre heraufgesetzt werden (ICOMOS).

Für eine Frist von 75 oder 100 Jahren oder Unverjährbarkeit spricht sich AGUS aus.

Der Rückforderungsanspruch soll unverjährbar sein (SGUF, VSK).

Die Fristen sollen auf 10 Jahre herabgesetzt werden (AFOK).

Die Frist soll max. 20 Jahre betragen (SVK).

3.7.5 Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)

Die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen wird begrüsst (ICOM, NSUK, PH, SAGW, SAM, SBV, SEG, SKR, SNG, VMS, VSA, VSK).

Auch den Kantonen sollen Finanzhilfen gewährt werden (AGUS, ARS, ICOMOS, NIKE, SGUF). Finanzhilfen sollen auch für Denkmalschutz bzw. Heritage Management (SGOA) sowie für Fundstellen (SAKA) möglich sein.

Die Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen soll auch für Nicht-Vertragsstaaten vorgesehen werden (AFOK, SVK).

3.7.6 Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)

Die vorgeschlagenen Sorgfaltsregeln werden begrüsst (AFOK, ICOM, SGVK, SNG, SVK, VMS, VSA).

Die Sorgfaltsregeln sollten auch von Kantonen und kantonalen Institutionen (v.a. öffentlichen Museen, Sammlungen) übernommen werden (AGUS, ARS, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SBV, SGOA, SGUF, VSK).

3.7.7 Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)

Die Artikel 15-18 werden unterstützt (AGUS, ARS, ICOM, ICOMOS, NIKE, SAGW, SAM, SBV, SEG, SGVK, SNG, VMS, VSA, VSK). Die Sorgfaltsregeln werden als minimaler Standard betrachtet (AGUS, ARS, NIKE).

Es soll auch die Angabe der zuletzt erwerbenden Person oder Institution bzw. des Käufers verlangt werden (NSUK, PH, SAKA, SGOA, SGUF).

Die Meldepflicht (Art. 16) wie auch die Auskunftspflicht (Art. 18) wird abgelehnt (SVK).

Die Streichung der Art. 16-18 wird beantragt (AFOK).

3.8 Organisationen für Entwicklungszusammenarbeit

3.8.1 Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit

Der Entwurf in seiner Gesamtheit wird als wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung des illegalen Handels beurteilt und die Ratifikation der Unidroit-Konvention als weiteren Schritt verlangt (EVB, INCIN, TPD).

3.8.2 Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)

Die vorgesehenen Massnahmen werden begrüsst (EVB). Die Massnahmen gehen zu wenig weit (INCIN, TPD).

3.8.3 Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)

Das kanadische Modell wäre schneller und effizienter gewesen (EVB, INCIN, TPD). Es wird deshalb vorgeschlagen, mindestens mit allen EU-Staaten einen Vertrag abzuschliessen. Die ausserordentlichen Massnahmen werden begrüsst (EVB).

3.8.4 Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)

Die vorgesehenen Fristen werden unterstützt, es seien jedoch Minimalfristen (EVB). Unverjährbarkeit wird beantragt (INCIN, TPD).

3.8.5 Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)

Die vorgeschlagene Bestimmung wird befürwortet (EVB, INCIN, TPD).

3.8.6 Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)

Die Sorgfaltsregeln sollten auch von Kantonen und kantonalen öffentlichen Institutionen (v.a. öffentlichen Museen, Sammlungen) übernommen werden (TPD).

3.8.7 Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)

Die vorgeschlagenen Sorgfaltsregeln werden begrüsst, jedoch für minimalen Standard gehalten (INCIN, TPD).

3.9 Kirchliche Organisationen

3.9.1 Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit

Der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit wird befürwortet. Die Akzente seien richtig gesetzt und die Systematik und der Aufbau des Gesetzes sei zweckmässig (CKS, SBK, SIG).

3.9.2 Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden als zweckmässig und ausreichend erachtet und verdienten volle Unterstützung (CKS, SBK, SIG).

3.9.3 Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)

Die vorgesehenen Massnahmen werden unterstützt (CKS, SBK, SIG). Die ausserordentlichen Massnahmen werden ausdrücklich begrüsst (SIG).

3.9.4 Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)

Die Frist soll mindestens 50 Jahren betragen (CKS, SIG).

3.9.5 Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)

Die Möglichkeit zur Gewährung von Finanzhilfen wird begrüsst (CKS, SBK, SIG).

3.9.6 Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)

Die vorgeschlagenen Sorgfaltsregeln werden begrüsst (SBK). Die Sorgfaltsregeln sollten auch von Kantonen und kantonalen Institutionen (v.a. öffentlichen Museen, Sammlungen) übernommen werden (CKS). Es wird vorgeschlagen, dass für die Bundesinstitutionen die gleichen Sorgfaltspflichten wie für den Kunsthandel und das Auktionswesen gelten (SIG).

3.9.7 Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)

Die Art. 15-18 werden unterstützt (CKS, SBK, SIG). Die Sorgfaltsregeln werden für einen minimalen Standard gehalten (CKS, SIK).

3.10 Frauenorganisationen

Keine der Frauenorganisationen hat eine Stellungnahme eingereicht.

3.11 Weitere interessierte Kreise

3.11.1 Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit

Der Gesetzesentwurf wird in seiner Gesamtheit begrüsst (DJS, SAV, SIK). Allerdings sei der Gesetzesentwurf zu restriktiv auf die UNESCO-Konvention ausgerichtet (DJS).

Die Ratifikation der Unidroit-Konvention wird als weiteren Schritt verlangt (DJS, SIK).

3.11.2 Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden befürwortet (CDA, DJS, SAV, SIK).

3.11.3 Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)

Den vorgeschlagenen Bestimmungen wird zugestimmt (SAV, SIK).

Das kanadische Modell wäre schneller und effizienter gewesen und die Massnahmen hätten nicht auf die Vertragsstaaten der UNESCO beschränkt werden sollen (DJS).

Die bilateralen Vereinbarungen seien auf herausragende Kunstwerke zu beschränken und zeitlich zu begrenzen (CDA).

3.11.4 Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)

Die vorgeschlagene Heraufsetzung der Fristen wird bejaht (DJS, SAV, SIK).

3.11.5 Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)
Finanzhilfen sollten auch für die Kantone gewährt werden (SIK).

Es wird vorgeschlagen, Finanzhilfen auch für Nicht-Vertragsstaaten zu gewähren (DJS).

3.11.6 Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)

Die vorgeschlagenen Sorgfaltsregeln werden befürwortet (DJS).

Die Sorgfaltsregeln sollen auch von Kantonen und kantonalen Institutionen (v.a. öffentlichen Museen, Sammlungen) übernommen werden (SAV, SIK).

3.11.7 Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)

Die vorgesehenen Sorgfaltsregeln werden unterstützt (DJS, SIK). Die Sorgfaltsregeln werden als minimalen Standard angesehen (SIK).

Die Auskunftspflicht (Art. 18) wird abgelehnt (CDA).

3.12 Spontane Antworten

3.12.1 Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit

Der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit wird begrüsst, da er zweckmässig, übersichtlich, klar bzw. ausgewogen sei (AAT, ArchInUZ, doCip, Fehlmann, GAT, Germann, HiMusBE, KHI UniZH, KMusBE, MKultBa, MRietZH, NP, SHS, SLM, Sprecher).

Die Ratifikation der Unidroit-Konvention wird als weiteren Schritt verlangt (ArchInUZ, doCip, GAT, NP).

Der Entwurf wird in der heutiger Form abgelehnt, da er zu weit gehe bzw. unverhältnismässig sei (Boos, Christie's, CP, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, KMW, KunsthausZH, MBarMueGE, Nordmann, ÖKB, RSF, Vernet, ZHK).

Eine Beschränkung auf die Anpassung bestehender Gesetze soll überprüft wird (Boos, CP, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann, Vernet).

3.12.2 Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Art. 3, 4, 20, 33)

Der Entwurf wird befürwortet (HiMusBE, SLM, SHS, Sprecher).

Für folgende Antwortende geht der Entwurf zu wenig weit: doCip, Fehlmann, KMusBE, MKultBa, NP.

Die Erweiterung der Exportkontrollen verlangen Fehlmann, KMusBE.

Die Verzeichnisse von Kulturgütern im Eigentum Bund oder Kantone wird begrüsst, die Aufnahme von Kulturgütern im Privatbesitz in solche Verzeichnisse aber abgelehnt (Boos, Christie's, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, KMW, Nordmann, ÖKB, RSF).

Die Erstellung von Verzeichnissen von Kulturgütern im Privatbesitz durch Kantone oder Bund wird gefordert (Fehlmann, KMdusBE).

Die vorübergehende Ausfuhr soll keiner Bewilligungspflicht unterliegen (KMW).

Die Ausfuhrkontrollen wird für unnötig erachtet (CP).

3.12.3 Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Art. 5, 6, 13)

Der Entwurf wird begrüsst (AAT, GAT, KMW, SHS, Sprecher).

Mindestens mit allen EU-Staaten sollte ein Vertrag ausgehandelt werden (Fehlmann, HiMusBE, KMusBE, MRietZH).

Die bilateralen Verträge werden unterstützt, sollten jedoch nur nach Genehmigung durch das Parlament abgeschlossen werden (Boos, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, ÖKB, RSF).

Das kanadische Modell wäre schneller und effizienter gewesen (doCip, Fehlmann, HiMusBE, KMusBE, MRietZH, NP, SLM).

Die bilateralen Vereinbarungen sollten auf herausragende Kunstwerke beschränkt und zeitlich begrenzt werden (Curti, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, ÖKB, RSF).

An der Effizienz der Massnahmen wird gezweifelt. Eine Änderung des ZGB würde genügen (CP).

Die ausserordentlichen Massnahmen werden befürwortet (AAT, GAT, SLM).

Die Kompetenz des Bundesrates zur Anordnung von ausserordentlichen Massnahmen müsse im KGTG klar definiert werden (Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, ÖKB, RSF).

Ausserordentliche Massnahmen sollten nur auf Anfrage eines anderen Staates möglich sein (Christie's).

Die ausserordentlichen Massnahmen werden abgelehnt (KMW).

3.12.4 Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern (Art. 33)

Die vorgeschlagenen Fristen werden begrüsst (doCip, GAT, HiMusBE, KHI UniZH, MKultBa, SLM, Sprecher), seien jedoch Minimalfristen (doCip, GAT, HiMusBE).

Die Fristen sollten evtl. 50 oder 75 Jahre betragen (SHS).

75 Jahre oder Unverjährbarkeit wird verlangt (Fehlmann). Für die Unverjährbarkeit für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern sprechen sich ausserdem doCip, MKultBa, NP aus.

Eine Frist von 10 Jahren wird gefordert (Boos, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann).

Die Frist soll max. 20 Jahren betragen (ÖKB, RSF).

3.12.5 Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 13)

Die vorgeschlagenen Finanzhilfen werden befürwortet (AAT, doCip, Gaiser, HKaBa, HiMusBE, Nordmann, NP, SHS, SLM, ZHK).

Auch den Kantonen sollten Finanzhilfen gewährt werden (KMusBE).

Auch zum Schutz von architektonischen und archäologischen Monumenten sollten Finanzhilfen gewährt werden können (Fehlmann).

Finanzhilfen werden auch für Nicht-Vertragsstaaten verlangt (Fond.Gianadda, Nordmann, ÖKB, RSF).

Finanzhilfen sollten auch für Projekte, die auf Wissenstransfer und Informationsaustausch zielen, ermöglicht werden (MKultBa).

Nur auf Anfrage eines anderen Staates sollten Finanzhilfen gewährt werden (Christie's).

3.12.6 Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen (Art. 14)

Der vorgeschlagene Artikel wird unterstützt (AAT, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, KMusBE, Nordmann, ÖKB, RSF, SLM, ZHK).

Die Sorgfaltsregeln sollten auch von Kantonen und kantonalen Institutionen (v.a. öffentlichen Museen, Sammlungen) übernommen werden (doCip, Fehlmann, NP, SHS).

Die Sorgfaltsregeln sind fiktiv, unrealistisch und redundant (KunsthauZH)

3.12.7 Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen (Art. 15-18)

Die vorgesehenen Artikel werden befürwortet (AAT, doCip, Fehlmann, HiMusBE, INCIN, KHI UniZH, KMusBE, NP, SHS, SLM, TPD) und als minimaler Standard erachtet (doCip, NP, SHS).

Es soll eine Regelung für den Verbleib der Aufzeichnungen von Personen und Firmen im Kunsthandel, welche ihre Tätigkeiten einstellen, vorgesehen werden (KMW).

Die Meldepflicht (Art. 16) wird abgelehnt (KMW, ÖKB, RSF).

Die Aufzeichnungspflicht (Art. 17) wird abgelehnt, da sie verfassungswidrig und unverhältnismässig sei (CP).

Die Streichung der Auskunftspflicht (Art. 18) wird beantragt (KMW, ÖKB, RSF).

Die Streichung der Art. 16 bis 18 wird verlangt, da diese Bestimmungen zu weit gingen (Boos, Christie's, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, ZHK).

Die Art. 15-18 werden als unnötig erachtet, mit dem Verweis auf ähnlich lautende Verhaltensrichtlinien der CINOA und den Ethikcode des VSAK (Christie's, CP).

4 Bemerkungen zu weiteren Fragen

4.1 Kulturgüter-Begriff (Art. 2)

Der Kulturgüter-Begriff, insbesondere der Kulturgüter-Begriff i.e.S., wird als sinnvoll und zweckmässig erachtet (ZH, LU, UR, SO, BL, GR, TI, GE / EDK / AKD, ARS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SGUF, SEG / SIK / AAT, GAT, KHI UniZH, KMusBE, SHS, SLM).

Die Definition des Begriffs des Kulturguts sei veraltet und würde den neueren Entwicklungen im Kulturbereich zu wenig Rechnung tragen. So seien insbesondere Film und Audiovision wie auch Tonaufzeichnungen und elektronische Bildaufzeichnungen nicht berücksichtigt, obwohl Werke aus diesem Bereich ohne Zweifel zu den schützenswerten Kulturgütern gehören würden. Das KGTG müsse auch diese Kulturgüter umfassen und daher seinen Geltungsbereich weiter fassen, als dies in der UNESCO-Konvention der Fall sei (PdAS / DJS).

Einige Vernehmlassende verlangen, dass der Kulturgüterbegriff i.e.S. erweitert wird. Ihrer Ansicht nach sollte er auch:

- Objekte von besonderem künstlerischem und historischem Interesse (Fehlmann, KMusBE)
- Inkunabeln und illuminierte Handschriften (LU, BL / EDK / SVK / RSF, ÖKB, Sprecher)
- paläoanthropologische Bodenfunde (BL / EDK) und Denkmäler (SAKA)
- Sammelbestände, die sich seit über 30 Jahren in Schweizer Besitz befinden und in der Schweiz aufbewahrt werden (SGOA),

umfassen.

Der Kulturgüter-Begriff i.e.S. sei schwierig zu gebrauchen in der Praxis (VS). Der Kulturgüter-Begriff i.e.S. soll im ganzen Gesetz verwendet werden (GE).

Einige Stellungnahmen halten den Kulturgüter-Begriff i.e.S. für unzulässig bzw. zu umfassend und zu unbestimmt (BS, AG, VD / FDP, SVP, LPS / SGV / IADAA, KHV, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, ArPu, SGOA, VSA, SVK / Boos, Christie's, Curti, Fond.Gianadda, HKaBa, KMW, Nordmann, ÖKB, RSF, Sprecher, Vernet, ZHK). Ein Mindestwert für besonders schützenswerte Güter wird vorgeschlagen (SVK).

Der Kulturgüter-Begriff i.e.S. soll eingegrenzt werden auf wirklich herausragende Objekte (AG / FDP, SVP / SGV / IADAA, VSAK, VSAR, VSM / AFOK / Christie's, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann).

4.2 Rückführung (Art. 7-9)

4.2.1 Artikel 7 (Rückführungsansprüche)

Die vorgesehene Regelung wird begrüsst (ZH, LU, UR, NW, SO, BL, GE / EDK / Sprecher).

Der Bundesrat soll nur die Rückführung rechtswidrig ausgeführter inventarisierter Objekte im Eigentum von Bund oder Kantonen geltend machen (VSAK, VSAR / AFOK, SVK / Curti, Fond.Gianadda, Nordmann, ÖKB, RSF).

4.2.2 Artikel 8 (Klage auf Rückführung)

Das BGer bemerkt, dass nicht geregelt ist, welchen Weiterzugsmöglichkeiten Urteile über Rückführungsansprüche unterliegen.

Einige Stellungnahmen fordern, dass die Rechtswidrigkeit im Gesetz definiert wird (ZH, BS, GE / IADAA, VSAR, VSAK / AFOK, SVK / Christie's, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann, ÖKB, RSF).

Auch indigene Gemeinschaften, nicht nur Staaten, sollen klagelegitimiert sein (doCip). Der Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache wird abgelehnt (IADAA, VSAK, VSAR / AFOK / Curti, Boos, Fond.Gianadda, Nordmann) bzw. als problematisch angesehen (HKaBa).

Der klagende Staat soll eine Sicherheit für die Gerichtskosten und eine angemessene Parteientschädigung leisten müssen (IADAA / SVK / ÖKB, RSF).

4.2.3 Artikel 9 (Fristen und Entschädigung)

Mit den vorgeschlagenen Fristen (relative Verjährungsfrist: 1 Jahr, absolute Verjährungsfrist: 30 Jahre) sind ausdrücklich einverstanden: AG, SO, BL / FDP / EDK / SEG / HiMusBE, MKultBa.

Die Fristen sollten erhöht werden:

- auf relative Verjährungsfrist von 10 Jahren und absolute Verjährungsfrist von 50 Jahren (ZG)
- auf absolute Frist von 50 Jahren (SAGW / SIG)
- noch stärker für Kulturgüter im öffentlichen Eigentum (UR)
- auf 75 Jahre für Kulturgüter im öffentlichen Eigentum (NW, SO, BL, JU / EDK) bzw. allgemein auf 50 (GL) resp. 75 Jahre (ARS, NIKE, PH / SIK) bzw. 75 Jahre oder Unverjährbarkeit (Fehlmann, KMusBE)
- für Kulturgüter einer anerkannten Fachinstitution oder von Religionsgemeinschaften auf Frist von 75 Jahren (SEG / HiMusBE, MKultBa)
- auf unverjährbaren Rückforderungsanspruch (SH / VSK)

Die Fristen sollten herabgesetzt werden:

- auf absolute Frist von 20 Jahren (SVK / KMW, ÖKB, RSF)
- auf absolute Frist von 10 Jahren (SGV / IADAA, VSAK, VSAR / AFOK, Boos, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann)

Gegen Frist von 30 Jahren (KHV / Christie's); resp. Frist von 75 Jahren für Kulturgüter im öffentlichen Eigentum nicht sinnvoll (AG / FDP)

Die Beurteilung des guten Glaubens müsse sich nach der Praxis des Bundesgerichtes richten (SO, BL / EDK / NSUK). Art. 3 ZGB müsse für die Beurteilung des guten Glaubens massgebend sein (SVP / SGV / VSAK, VSAR / AFOK / Curti, Fond.Gianadda, Nordmann).

Wer ein in gutem Glauben erworbenes Kulturgut zurückgeben muss, sollte nicht nur angemessen, sondern voll entschädigt werden. Deshalb soll als Kriterium der Verkehrswert im Zeitpunkt der Rückgabe massgeblich sein, evtl. der Kaufpreis plus Teuerung und Aufwendungen (ZH, AG / FDP / SGV / IADAA, VSAK, VSAR / AFOK, SVK / Boos, Christie's, Curti, Fond.Gianadda, KMusBE, KMW, Nordmann, ÖKB, RSF, Sprecher). Die Entschädigung soll sich nach dem aktuellen Marktwert richten (GR).

Die Entschädigungspflicht des rückfordernden Staates wird kritisiert (EVB).

4.3 Rückgabezusage (Art. 10-12)

4.3.1 Artikel 10 (Zusage)

Die Rückgabezusage von Artikel 10 wird begrüsst, weil sie geeignet sei, den internationalen Austausch zu fördern, auf den die Schweiz und die öffentlichen Sammlungen angewiesen seien (UR, SO, BL, GE / SP / EDK / AAT).

Der Anwendungsbereich der Rückgabezusage sollte auch auf jene Staaten ausgedehnt werden, die nicht Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention sind (ZH, BS / PdAS / SVK / DJS / KMW, ÖKB, RSF).

Im Sinne der Flexibilität solle geprüft werden, ob nicht auch andere Publikationsformen als das Bundesblatt möglich sind (SP).

4.3.2 Artikel 11 (Voraussetzungen)

Die Voraussetzungen sollten erleichtert werden (ZH, BS) bzw. Art. 11 gestrichen werden (VMS, SLSA / KMW, MRietZH).

Die Rückgabezusage sollte auch für Kulturgüter i.e.S. gewährt werden (BS, GE / LPS / IADAA, VSAK, VSAR / AFOK, SEG, SGOA, SGUF, SVK / CDA / Curti, Fond.Gianadda, Nordmann, HiMusBE, KunsthauZH, ÖKB, RSF, SLM, Vernet). Dies wäre insbesondere im Falle von öffentlichen Sammlungen aus Staaten zu prüfen, die ähnlich strenge Bestimmungen erlassen haben wie die Schweiz in Art. 14 (SGUF).

MKultBa macht zu Art. 11 lit. a folgenden Änderungsvorschlag: „... darf nicht ein Kulturgut im Sinne von Art. 2 Abs. 2 sein, es sei denn eine Vereinbarung gemäss Art. 5 schaffe die Voraussetzung dazu.“

Es wird die Ansicht vertreten, dass eine Anpassung des ZGB, StGB genügt (CP).

4.4 Zentralstelle (Art. 19)

Der vorgesehenen Zentralstelle als kompetenter Ansprechpartnerin für die Kantone wird zugestimmt (ZH, OW, SO, BL, GL, TI / EDK / SIG / SIK).

Es wird vorgeschlagen, die Anlaufstelle Raubkunst in die Zentralstelle zu integrieren (SIG). Die Zentralstelle soll den Zollbehörden unterstellt werden (KMusBE). Die Zentralstelle soll nur als Dokumentations- und Koordinationsorgan vorgesehen werden (KMW). Eine über die Beratungsfunktion hinausgehende Informations- und Wissensvermittlungspflicht der Zentralstelle zugunsten der kantonalen und kommunalen Behörden soll verankert werden (CHGV).

Die Zentralstelle wird abgelehnt. Der Vollzug solle mit bereits bestehenden Strukturen beim Bundesamt für Kultur bewältigt werden. In dieser Hinsicht gelte es mögliche Synergien mit dem Landesmuseum zu prüfen (CVP).

Die Notwendigkeit einer Zentralstelle wird bezweifelt. Wahrscheinlich würde die Übertragung dieser Aufgabe an das Bundesamt für Kultur auch ohne Schaffung einer neuen Zentralstelle genügen. Der Aufgabenkatalog müsse abschliessend im Gesetz geregelt werden (AG / FDP / SVK / ÖKB, RSF).

Die Zentralstelle sei abzulehnen, da sie eine Verletzung der Gewaltenteilung darstellen würde. Die polizeilichen Befugnisse und die Rechtshilfe müssten den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleiben. Der Aufgabenkatalog müsse abschliessend im Gesetz geregelt werden (SVP / economiesuisse, SAgV, SGV / AUKTV, IADAA, SRA, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, ArPu / Boos, Christie's, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, Nordmann, ZHK).

4.5 Verschiedene Bemerkungen

4.5.1 Zoll (Art. 20)

Die Rückbehaltung soll max. 5 Arbeitstage (IADAA) bzw. max. 10 Arbeitstage (SVK / ÖKB, RSF) möglich sein.

Die effiziente Umsetzung dieser Bestimmung wird bezweifelt (HKaBa).

Art. 20 Abs. 3 wird begrüsst (ZH, UR, NW, OW, SO, BL, AR, AI, GR, VD / FDP, SP / EDK / PH / EVB / doCip, GAT, SLM). Die Streichung von Art. 20 Abs. 3 wird beantragt (economicsuisse, SAgV).

4.5.2 Verfahren (Art. 22)

Nach Ansicht des BGer müssen die Rechtsschutzfragen überprüft werden (Beschwerdezug an die eidgenössische Rekurskommission, direkte Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Der Gesetzesentwurf soll im Einklang mit den Reformbemühungen für die Bundesjustiz stehen.

Beschwerdeinstanzen sollten aufgezählt werden (Grüne).

Es wird vorgeschlagen, eine einzige kantonale Instanz wie bei URG, PatG vorzusehen (SAV).

4.5.3 Zusammenarbeit der Behörden (Art. 23-24)

Die vorgesehenen Bestimmungen werden ausdrücklich begrüßt (SP).

Die Streichung von Art. 23 wird vorgeschlagen (IADAA).

Art. 24 wird abgelehnt (AUKTV, IADAA, VSAK, VSAR / AFOK / Boos, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann).

Art. 24 müsse überarbeitet werden, da er bundesrechtswidrig sei (economicsuisse, SAgV / SVK / ÖKB, RSF). Das Gesetz dürfe zwar eine selbständige Regelung der Amtshilfe in Verwaltungssachen vorsehen. Die Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen sei jedoch dem IRSG

vorbehalten (Art. 1 Abs. 1 IRSG). Das GwG sowie auch das BEHG könnten diesbezüglich herangezogen werden.

4.5.4 Strafbestimmungen (Art. 25-31)

Es sei zu prüfen, ob die strafbaren Handlungen der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt werden sollen (ZH / SAV).

Einige Stellungnahmen halten die Strafen für zu tief (SP / PH / Fehlmann, KMusBE, MKultBa), andere für zu hoch (VSAK, VSAR / AFOK / Boos, Curti, Fond.Gianadda, KunsthausZH, Nordmann) bzw. zu unpräzise, unverhältnismässig, unnötig und rechtsstaatlich unhaltbar (SGV / AUKTV, IADAA, VSAK, VSAR / AFOK, SVK / Christie's, Curti, Fond.Gianadda, HKaBa, KunsthausZH, Nordmann, ÖKB, RSF). Die Einführung neuer Strafbestimmungen wird für fragwürdig gehalten (FDP).

Disziplinar massnahmen für die Verletzung von Art. 14 werden vorgeschlagen (JU).

4.5.5 Art. 724 Abs. 1 ZGB (Art. 33)

Die Streichung von „erheblich wissenschaftlichem Wert“ wird verlangt. Damit liessen sich zum einen allfällige Auslegungsschwierigkeiten, ob herrenlose Naturkörper oder Altertümer einen erheblich wissenschaftlichen Wert darstellen oder nicht, vermeiden. Zum andern würde dadurch klargestellt, dass solche Güter in jedem Fall Eigentum des Kantons sind (ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, AI, GR, AG, JU / SP / EDK / AGUS, ARS, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SBV, SGUF, VSK / SIK / AAT, MKultBa, SLM, Sprecher).

4.5.6 Verfassungsgrundlage

Einige Vernehmlassende erachten die Verfassungsgrundlage als äusserst dürftig, evtl. ungenügend (FDP / economiesuisse, SAgV, SGV / AUKTV, IADAA, SRA, VSAK, VSAR / AFOK / Boos, CP, Curti, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, Vernet). Eine eingehende Begründung in der Botschaft wird gefordert (FDP).

4.5.7 Nichtrückwirkung

Die Nichtrückwirkung des Gesetzes wird kritisiert (EVB, INCIN, TPD, doCip, NP).

Der Grundsatz der Nichtrückwirkung des Gesetzes sei ausdrücklich zu verankern (JU / LPS / SKR, SVK / ÖKB, RSF, Vernet).

5 Überblick über die Resultate der Vernehmlassung

- **Gesetzesentwurf in Gesamtheit**
- Entwurf **begrüss**t, da zweckmässig, übersichtlich, klar bzw. ausgewogen (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU / CVP, SP, PdAS, Grüne, CSP / CHGV, EDK, SSV / AGUS, AKD, ARS, ICOM, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SBV, SEG, SGOA, SGUF, SGVK, SKR, SLSA, SNG, VATG, VMS, VSA, VSD, VSK / EVB, INCIN, TPD / SBK, CKS, SIG / DJS, SAV, SIK / AAT, ArchInUZ, doCip, Fehlmann, GAT, Germann, HiMusBE, KHI UniZH, KMusBE, MKultBa, MRietZH, NP, SHS, SLM, Sprecher)
 - *Ratifikation Unidroit* als weiterer Schritt gefordert (LU, UR, OW, NW, GL, SO, BL, SH, AI, JU / SP, PdAS / EDK, SSV / AGUS, AKD, ARS, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SGUF, VSK / EVB, INCIN, TPD / DJS, SIK / ArchInUZ, doCip, GAT, NP)
 - Entwurf in heutiger Form wird **abgelehnt**,
 - da *zu weit geht* bzw. *unverhältnismässig* (BS, AG / FDP, SVP, LPS / economiesuisse, SAgV, SGV / AUKTV, IADAA, KHV, SRA, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, ArPu, HR, SVK / Boos, Christie's, CP, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, KMW, KunsthausZH, MBarMueGE, Nordmann, ÖKB, RSF, Vernet, ZHK)
 - es wäre zu prüfen, *ob Anpassung bestehender Gesetze* genügt (SVP, LPS / IADAA, SRA, VSAK, VSAR / AFOK, ArPu / Boos, CP, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann, Vernet)
 - *Ratifikation Unidroit* abgelehnt (FDP)
- **Massnahmen zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes (Verzeichnisse, Ausfuhrkontrolle, verstärkter Schutz für archäologisches Erbe)**
(Art. 3, 4, 20, 33)
- Entwurf **begrüss**t (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE / CVP, SP, PdAS, Grüne, CSP / CHGV, EDK, SSV / AGUS, AKD, ARS, ICOM, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SBV, SEG, SGOA, SGUF, SKR, SNG, VMS, VSA / EVB / SBK, CKS, SIG / CDA, DJS, SAV, SIK / HiMusBE, SLM, SHS, Sprecher)
 - geht *zu wenig weit* (INCIN, TPD / doCip, Fehlmann, KMusBE, MKultBa, NP) bzw. *Erweiterung der Exportkontrollen* (ZG, SH / VSK / Fehlmann, KMusBE)
 - *Verzeichnisse* von Kulturgütern im Eigentum *Bund* oder *Kantone* begrüsst; aber *gegen Aufnahme von Kulturgütern im Privatbesitz* (BS / FDP, SVP / economiesuisse, SAgV / AUKTV, IADAA, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, ArPu, SVK / Boos, Christie's, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, KMW, Nordmann, ÖKB, RSF)
 - Erstellung *Verzeichnis* von Kulturgütern im Privatbesitz durch Kantone oder Bund (Fehlmann, KMusBE) bzw. Möglichkeit für Aufnahme von Kulturgüter im Privatbesitz von besonderer Bedeutung in Bundesverzeichnis (VS, JU)
 - begrüsst, dass kantonale Verzeichnisse mit *Datenbank Bund verknüpft* werden können (UR, NW, OW, FR, GL, SO, BL, AR,

AI, AG, TG, NE, TI, VD, VS / SP / EDK)

- *keine* Bewilligungspflicht für vorübergehende Ausfuhr (BS / KMW)
 - Alternativen zu Ausfuhrbestimmungen prüfen (KHV, VSAK, VSAR)
 - *Ausfuhrkontrollen unnötig* (SRA / CP)
- **Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes anderer Staaten (Einfuhr bes. gefährdeter Kulturgüter über Abschluss bilateraler Staatsverträge, ausserordentliche Massnahmen)**
(Art. 5, 6, 13)
- Entwurf **begrüss**t (ZH, LU, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, TG, TI, VD, VS, GE, JU / CVP, Grüne / CHGV, EDK / AGUS, ARS, ICOM, NIKE, SBV, SGOA, SNG, VMS, VSA / SBK, CKS, SIG / SAV, SIK / AAT, GAT, KMW, SHS, Sprecher)
 - mindestens mit allen *EU-Staaten* zusammen einen Vertrag aushandeln (GR / SSV / NSUK, SAKA, SEG, SGVK / EVB / Fehlmann, HiMusBE, KMusBE, MRietZH)
 - Massnahmen *nicht auf Vertragsstaaten UNESCO* beschränken (PdAS / DJS)
 - Bilaterale Verträge begrüsst, sollten jedoch nur mit *Genehmigung durch Parlament* abgeschlossen werden (FDP / economiesuisse, SAgV, SGV / AUKT, IADAA, KHV, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, SVK / Boos, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, ÖKB, RSF)
 - an *Effizienz der Massnahmen* wird gezweifelt, primär *Sache der anderen Staaten* für den Schutz *ihrer* Kulturgüter zu sorgen (SZ)
 - **kanad. Modell** wäre schneller und effizienter (ZG, SH / SP, PdAS, CSP/ SSV / AKD, ICOMOS, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SEG, SGUF, SGVK, VSK / EVB, INCIN, TPD / DJS / doCip, Fehlmann, HiMusBE, KMusBE, MRietZH, NP, SLM)
 - Bilaterale Vereinbarungen auf *herausragende* Kunstwerke beschränken und zeitlich begrenzen (SVP / IADAA, SRA, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, SVK / CDA / Curti, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, ÖKB, RSF)
 - an *Effizienz der Massnahmen* wird gezweifelt; KGTG nicht notwendig, Änderung ZGB würde genügen (SRA / CP)
 - **ausserordentl. Massnahmen:**
 - **begrüss**t (ZH, LU, UR, OW, NW, SO, GL, SO, BL, AR, AI, SH, GR, TG, TI, VD, NE, VS, GE, JU / CVP, CSP, Grüne / CHGV, EDK / AKD, ICOMOS, NSUK, SBV, SGOA, SGUF, SNG / EVB / SIG / AAT, GAT, SLM), jedoch auf Beteiligung der Schweiz an zeitlich befristeten *internationalen Massnahmen* zu beschränken (SG)
 - Kompetenzen Bundesrat zur Anordnung von ausserordentlichen Massnahmen *im KGTG* klar definieren (BS, AG / FDP / economiesuisse, SAgV / IADAA, VSAK, VSAR / AFOK, SVK / Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, ÖKB, RSF)

- nur auf *Anfrage eines anderen Staates* (Christie's)
- **gegen** ausserordentl. Massnahmen (KMW)

➤ **Heraufsetzung der Fristen für die Rückforderung von gestohlenen Kulturgütern**
(Art. 33)

30 Jahre

- Entwurf **begrüss** (ZH, UR, SZ, NW, GL, SO, BL, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD / FDP, CVP, PdAS, CSP/ CHGV, EDK, SSV / AKD, ARS, ICOM, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SEG, SGOA, SGVK, SKR, SNG, VATG, VMS, VSA / EVB / DJS, SAV, SIK / doCip, GAT, HiMusBE, KHI UniZH, MKultBa, SLM, Sprecher)
- **30 Jahre ist oberste Grenze** (FDP, CVP)
- vorgesehene Fristen sind **Minimalfristen** (SZ, GL, SO, BL, AR / EDK / NSUK, PH, SEG, SKR / EVB / doCip, GAT, HiMusBE) bzw. müssen *angehoben* werden (ZG)
- **30 Jahre nur für Kulturgüter i.e.S.** (GE)

> 30 Jahre

- **mind. 50 Jahre** (FR, GR / SBV / CKS, SIG) bzw. **50 Jahre mind.** für *wichtige Güter* bzw. Güter im *öffentl. Eigentum* (GL, NE)
- **50 bzw. 75 Jahre**, zumindest für *bes. gefährdete* Kulturgüter (LU)
- evtl. **50, 75 Jahre** (VS / SAKA, SAM, SGUF / SHS)
- **mind. 60 Jahre** (OW)
- **75 Jahre** (ICOMOS)
- **75 Jahre oder Unverjährbarkeit** (Fehlmann)
- **75, 100 Jahre, Unverjährbarkeit** (AGUS)
- **Unverjährbarkeit** (SH / SP, Grüne / SGUF, VSK / INCIN, TPD / doCip, MKultBa, NP)

< 30 Jahre

- Frist von **10 Jahren** (BS / SVP / economiesuisse, SAgV, SGV / AUKTV, IADAA, VSAK, VSAR, VSM / AFOK / Boos, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann)
- Frist von **max. 20 Jahren** (SVK / ÖKB, RSF)

➤ **Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes**
(Art. 13)

- Entwurf **begrüss** (LU, OW, ZG, AI, GE / FDP, CVP, Grüne, CSP / economiesuisse, SAgV / CHGV, SSV / VSAK, VSAR, VSM / ICOM, NSUK, PH, SAGW, SAM, SBV, SEG, SKR, SNG, VMS, VSA, VSK / EVB, INCIN, TPD / SBK, CKS, SIG / AAT, doCip, Gaiser, HKaBa, HiMusBE, Nordmann, NP, SHS, SLM, ZHK)
- Finanzhilfen *auch für Kantone* (ZH, UR, NW, GL, FR, SO, BS, BL, AR, GR, TG, TI, NE, JU / SP / EDK / AGUS, ARS, ICOMOS, NIKE, SGUF / SIK / KMusBE)
- Finanzhilfen auch für *Kosten und Entschädigungen* im

Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 2 (SH)

- Finanzhilfen auch für die Erhaltung von *architektonischen und archäologischen Monumente* (Fehlmann) bzw. auch für *Denkmalschutz bzw. Heritage Management* (SGOA); Finanzhilfen für *Fundstellen* (SAKA)
 - Finanzhilfen auch für *Nicht-Vertragsstaaten* gewähren (BS, VS / PdAS / AFOK, SVK / DJS / Fond.Gianadda, Nordmann, ÖKB, RSF)
 - Finanzhilfen auch für Projekte, die auf *Wissenstransfer* und *Informationsaustausch* zielen (MKultBa)
 - Finanzhilfen nur auf *Anfrage eines andern Staates* (Christie's)
 - Finanzhilfen für Projekte von *anerkannten Museen und Institutionen für wissenschaftliche Erforschung und Konservierung beschränken* (IADAA)
 - Finanzhilfen **abgelehnt** (SVP)
 - *fraglich, ob Finanzhilfe für Ausland* (SZ, VD)
 - Gewährung von Finanzhilfen gehört *nicht* in KGTG, allenfalls zukünftiger *Solidaritätsstiftung* zu übertragen (SG)
- **Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen**
(Art. 14)
- Entwurf **begrüss** (ZH, LU, SZ, OW, FR, BL, TG, VD, GE / FDP, SVP, PdAS, Grüne, SP / economiesuisse, SAgV / CHGV / VSAK, VSAR, VSM / AFOK, ICOM, SGVK, SNG, SVK, VMS, VSA / SBK / DJS / AAT, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, KMusBE, Nordmann, ÖKB, RSF, SLM, ZHK)
 - Sorgfaltsregeln sollten auch *von Kantonen + kant. Institutionen* (v.a. öffentlichen Museen, Sammlungen) übernommen werden (UR, GL, NW, ZG, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TI, VS, NE, JU / SP, CVP / EDK, SSV / AGUS, ARS, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SAKA, SAM, SBV, SGOA, SGUF, VSK / TPD / CKS / SAV, SIK / doCip, Fehlmann, NP, SHS)
 - *gleiche* Sorgfaltsregeln für Bundesinstitutionen *wie für Kunsthandel und Auktionswesen* (SIG)
 - Die Sorgfaltsregeln sind fiktiv, unrealistisch und redundant (KunsthauZH)
- **Sorgfaltsregeln für Kunsthandel und Auktionswesen**
(Art. 15-18)
- Entwurf **begrüss** bzw. Massnahmen verhältnismässig oder selbstverständlich (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, SH, AI, GR, TG, TI, VS, NE / CVP, SP, PdAS, Grüne, CSP / CHGV, EDK / AGUS, ARS, ICOM, ICOMOS, NIKE, SAGW, SAM, SBV, SEG, SGVK, SNG, VMS, VSA, VSK / INCIN, TPD / CKS, SBK, SIG / DJS, SIK / AAT, doCip, Fehlmann, HiMusBE, KHI UniZH, KMusBE, NP, SHS, SLM)
 - Entwurf begrüsst, Angabe der *zuletzt erwerbenden Person oder Institution* (ZH / SSV / NSUK, PH) bzw. *Käufers* ebenfalls erforderlich (SP / SAKA, SGOA, SGUF)
 - Entwurf begrüsst, jedoch muss *Persönlichkeitsschutz*

- gewährleistet bleiben (SZ)
- Entwurf begrüsst, Sorgfaltsregeln sind minimaler Standard (ZH, GL / SP / AGUS, ARS, NIKE / INCIN, TPD / CKS / SIK / doCip, NP, SHS)
- Regelung für den Verbleib der Aufzeichnungen von Personen und Firmen im Kunsthandel, welche ihre Tätigkeiten einstellen (SP / KMW)
- **abgelehnt:**
 - **gegen Meldepflicht (Art. 16)** (SG, GE / SVP / economiesuisse, SAgV / SVK / KMW, ÖKB, RSF)
 - **gegen Aufzeichnungspflicht (Art. 17)**, da verfassungswidrig und unverhältnismässig (CP)
 - **gegen Auskunftspflicht (Art. 18)** (VD, GE / SVP / economiesuisse, SAgV / SVK / CDA / KMW, ÖKB, RSF)
 - **Art. 15-18 unnötig;** Verweis auf ähnlich lautende Verhaltensrichtlinien (KHV, VSAK, VSAR / Christie's, CP)
 - **Art. 16-18 gehen zu weit** (AG / FDP, LPS)
 - **Streichung der Art. 16-18** (SGV / AUKTV, IADAA, KHV, SRA, VSAK, VSAR, VSM / AFOK / Boos, Christie's, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, ZHK)
- **Kulturgüter-Begriff** (Art. 2)
 - Kulturgüter-Begriff *sinnvoll + zweckmässig* (ZH, LU, UR, SO, BL, GR, TI, GE / EDK / AKD, ARS, NIKE, NSUK, PH, SAGW, SGUF, SEG / SIK / AAT, GAT, KHI UniZH, KMusBE, SHS, SLM), soll jedoch erweitert werden (BL / EDK / SAKA, SGOA)
 - Kulturgüter-Begriff i.e.S. sollte auch Objekte *von besonderem künstlerischem und historischem Interesse* umfassen (Fehlmann, KMusBE); sollte im ganzen Gesetz verwendet werden (GE)
 - Kulturgüterbegriff sollte auch *Film und Audiovision* umfassen (PdAS / DJS)
 - Kulturgüter-Begriff i.e.S. sollte auch *Inkunabeln und illuminierte Handschriften* umfassen (LU, BL / EDK / SVK / RSF, ÖKB, Sprecher)
 - Kulturgüter-Begriff i.e.S. schwierig zu gebrauchen in Praxis (VS)
 - Kulturgüter-Begriff i.e.S. *unzweckmässig* bzw. *zu umfassend* und *zu unbestimmt* (BS, AG, VD / FDP, SVP, LPS / SGV / IADAA, KHV, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, ArPu, SGOA, VSA, SVK / Boos, Christie's, Curti, Fond.Gianadda, HKaBa, KMW, Nordmann, ÖKB, RSF, Sprecher, Vernet, ZHK)
 - Kulturgüter-Begriff sollte *vernünftig eingegrenzt* sein: Beschränkung auf wirklich *herausragende Objekte* (AG / FDP, SVP / SGV / IADAA, VSAK, VSAR, VSM / AFOK / Christie's, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann)
- **Rückführung** (Art. 7-9)
 - **Art. 7**

- **begrüss** (ZH, LU, UR, NW, SO, BL, GE / EDK / Sprecher)
- Rückführung nur für inventarisierte Objekte im *Eigentum* von *Bund oder Kantonen* (VSAK, VSAR / AFOK, SVK / Curti, Fond.Gianadda, Nordmann, ÖKB, RSF)
- **Art. 8 Abs. 1:**
 - Rechtswidrigkeit soll *definiert* werden (ZH, BS, GE / IADAA, VSAR, VSAK / AFOK, SVK / Christie's, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann, ÖKB, RSF)
 - Weiterzugsmöglichkeiten der Urteile über Rückführungsansprüche regeln (BGer)
 - auch *indigene Gemeinschaft*, nicht nur Staat, soll klagelegitimiert sein (doCip)
- **Art. 8 Abs. 2:**
 - Ablehnung *Gerichtsstand* am Ort der gelegenen Sache (IADAA, VSAK, VSARAFOK / Curti, Boos, Fond.Gianadda, Nordmann) bzw. Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache problematisch (HKaBa)
- **Art. 8 Abs. 3:**
 - klagender Staat muss *Sicherheit* für Gerichtskosten und Parteientschädigung leisten (IADAA / SVK / ÖKB, RSF)
- **Art. 9 Abs. 1:**
 - 30 Jahre**
 - relative Verjährungsfrist: **1 Jahr**,
 - absolute Verjährungsfrist: **30 Jahre** (AG, SO, BL / FDP / EDK / SEG / HiMusBE, MKultBa)
 - > 30 Jahre**
 - relative Verjährungsfrist: **10 Jahre**; absolute Verjährungsfrist: **50 Jahre** (ZG)
 - abs. Frist von **50 Jahren** (SAGW / SIG)
 - für Kulturgüter im *öffentl. Eigentum* sollte Frist **erhöht** werden (UR)
 - für Kulturgüter im *öffentl. Eigentum* Frist von **75 Jahren** (NW, SO, BL, JU / EDK) bzw. **50 (GL) oder 75 Jahren** (ARS, NIKE, PH / SIK) bzw. **75 Jahre oder Unverjährbarkeit** (Fehlmann, KMusBE)
 - für Kulturgüter einer *anerkannten Fachinstitution* oder *Religionsgemeinschaft* Frist von **75 Jahren** (SEG / HiMusBE, MKultBa)
 - **unverjährbarer** Rückforderungsanspruch (SH / VSK)
 - < 30 Jahre**
 - abs. Frist von **20 Jahren** (SVK / KMW, ÖKB, RSF)
 - abs. Frist von **10 Jahren** (SGV / IADAA, VSAK, VSAR / AFOK, Boos, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann)

- **gegen** Frist von **30 Jahren** (KHV / Christie's)
- für Kulturgüter im öffentl. Eigentum Frist **von 75 Jahren nicht sinnvoll** (AG / FDP)
- **Art. 9 Abs. 2:**
 - Beurteilung *guter Glaube* nach Praxis BGer (SO, BL / EDK / NSUK)
 - Beurteilung *guter Glaube* nach Art. 3 ZGB (SVP / SGV / VSAK, VSAR / AFOK / Curti, Fond.Gianadda, Nordmann)
 - nicht nur angemessene, sondern *volle Entschädigung*; *Entschädigung* muss mindestens Kaufpreis zuzüglich Teuerung und Aufwendungen entsprechen (ZH, AG / FDP / SGV / IADAA, VSAK, VSAR / AFOK, SVK / Boos, Christie's, Curti, Fond.Gianadda, KMusBE, KMW, Nordmann, ÖKB, RSF, Sprecher)
 - Entschädigung soll sich nach *aktuellem Marktwert* richten (GR)
- **Art. 9 Abs. 3:**
 - Entschädigungspflicht des Staates wird kritisiert (EVB)
- **Rückgabezusage**
(Art. 10-12)
 - **Art. 10:**
 - **begrüss**t (UR, SO, BL, GE / SP / EDK / AAT)
 - *Ausdehnung auf Nicht-Vertragsstaaten* der UNESCO-Konvention gefordert (ZH, BS / PdAS / SVK / DJS / KMW, ÖKB, RSF)
 - andere Publikationsformen als das Bundesblatt prüfen (SP)
 - **Art. 11:**
 - *Erleichterung* der Voraussetzungen (ZH, BS) bzw. Streichung von Art. 11(VMS, SLSA / KMW, MRietZH)
 - Rückgabezusagen auch für *Kulturgüter i.e.S.* (BS, GE / LPS / IADAA, VSAK, VSAR / AFOK, SEG, SGOA, SGUF, SVK / CDA / Curti, Fond.Gianadda, Nordmann, HiMusBE, KunsthausZH, ÖKB, RSF, SLM, Vernet)
 - prüfen, ob nicht zu bestimmten Gruppe von Leihgebern auch eine Rückgabezusage für Kulturgüter i.e.S. gemacht werden könnte (SGUF)
 - Anpassung im ZGB und/oder StGB genügt (CP)
- **Zentralstelle**
(Art. 19)
 - **begrüss**t (ZH, OW, SO, BL, GL, TI / EDK / SIG / SIK)
 - *Anlaufstelle Raubkunst* in Zentralstelle integrieren (SIG)
 - Zentralstelle nur als *Dokumentations- und Koordinationsorgan* (KMW) bzw. den *Zollbehörden unterstellen* (KMusBE); Informations- und Wissensvermittlungspflicht zugunsten kantonalen + kommunalen Behörden (CHGV)
 - **abgelehnt:**
 - Vollzug durch BAK, *Synergien* mit Landesmuseum prüfen

(CVP)

- *Notwendigkeit* wird *bezweifelt*, abschliessender Aufgabenkatalog verlangt (AG / FDP / SVK / ÖKB, RSF)
- *abgelehnt*, da *Verstoss gegen Gewaltenteilung*: polizeiliche Befugnisse und Rechtshilfe müssen Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleiben (SVP / economiesuisse, SAgV, SGV / AUKTV, IADAA, SRA, VSAK, VSAR, VSM / AFOK, ArPu / Boos, Christie's, Curti, Gaiser, Fond.Gianadda, Nordmann, ZHK)

➤ **Zoll**

(Art. 20)

- **Art. 20 Abs. 2:**
 - Rückbehaltung max. 5 *Arbeitstage* (IADAA) bzw. 10 *Arbeitstage* (SVK / ÖKB, RSF)
 - Effiziente *Umsetzung* wird *bezweifelt* (HKaBa)
- **Art. 20 Abs. 3:**
 - **begrüss** (ZH, UR, NW, OW, SO, BL, AR, AI, GR, VD / FDP, SP / EDK / PH / EVB / doCip, GAT, SLM)
 - **abgelehnt** (economicsuisse, SAgV)

➤ **Verfahren**

(Art. 22)

- *Rechtsschutzfragen überprüfen* (Beschwerdezug an eidg. Rekurskommission, direkte Verwaltungsgerichtsbeschwerde) und Gesetzesentwurf in Einklang bringen mit Reformbemühungen für die Bundesjustiz (BGer)
- Beschwerdeinstanzen aufzählen (Grüne)
- *einzig* kantonale Instanz wie bei URG, PatG (SAV)

➤ **Zusammenarbeit der Behörden**

(Art. 23-24)

- **Art. 23:**
 - **begrüss** (SP)
 - **streichen** (IADAA)
- **Art. 24**
 - **begrüss** (SP)
 - **streichen** (AUKTV, IADAA, VSAK, VSAR / AFOK / Boos, Curti, Fond.Gianadda, Nordmann)
 - *muss überarbeitet* werden, da bundesrechtswidrig (economicsuisse, SAgV / SVK / ÖKB, RSF)

➤ **Strafbestimmungen**

(Art. 25-31)

- Prüfen, ob strafbare Handlungen *Bundesgerichtsbarkeit* unterstellt werden sollen (ZH / SAV)
- Strafen zu **tief** (SP / PH / Fehlmann, KMusBE, MKultBa)
- Disziplinar massnahmen für die Verletzung von Art. 14 (JU)
- Strafbestimmungen:
 - **unpräz** und **unverhältnismässig** bzw. **unnötig** und **rechtsstaatlich unhaltbar** (SGV / AUKTV, IADAA, VSAK, VSAR / AFOK, SVK / Christie's, Curti, Fond.Gianadda,

- HKaBa, KunsthausZH, Nordmann, ÖKB, RSF)
- Strafen **zu hoch** (VSAR, VSAR / AFOK / Boos, Curti, Fond.Gianadda, KunsthausZH, Nordmann)
 - Einführung neuer Strafbestimmungen *fragwürdig* (FDP)
- **Art. 724 Abs. 1 ZGB** (Art. 33)
- Streichung von „*erheblichem wissenschaftlichem Wert*„ (ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, AI, GR, AG, JU / SP / EDK / AGUS, ARS, ICOMOS, NIKE, NSUK, PH, SBV, SGUF, VSK / SIK / AAT, MKultBa, SLM, Sprecher)
- **Verfassungsgrundlage**
- äusserst dürftige, ev. ungenügende *Verfassungsgrundlage* (FDP / economiesuisse, SAgV, SGV / AUKTV, IADAA, SRA, VSAK, VSAR / AFOK / Boos, CP, Curti, Fond.Gianadda, HKaBa, Nordmann, Vernet), eingehende Begründung in Botschaft nötig (FDP)
- **Nichtrückwirkung**
- *Nichtrückwirkung* ausdrücklich im Gesetz festhalten (JU / LPS / SKR, SVK / ÖKB, RSF, Vernet)
 - *Nichtrückwirkung* KGTG wird kritisiert (EVB, INCIN, TPD / doCip, NP)

6 Anhang: Teilnehmende am Vernehmlassungsverfahren

1. Kantone

Alle ausser BE

2. Bundesgericht

BGer

3. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz

FDP

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

CVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

SP

Schweizerische Volkspartei

SVP

Liberale Partei der Schweiz

LPS

Partei der Arbeit der Schweiz

PdAS

Grüne Partei der Schweiz

Grüne

Christlich-soziale Partei

CSP

4. Spitzenverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Arbeitgeberverband

SAGV

Schweizerischer Gewerbeverband

SGV

Verband der Schweizer Unternehmen

economiesuisse

5. Interkommunale und interkantonale Organisationen

Schweizerische Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren

EDK

Schweizerischer Gemeindeverband

CHGV

Schweizerischer Städteverband

SSV

6. Organisationen des Kunsthandels

International Association of Dealers in Ancient Art

IADAA

Kunsthandelsverband der Schweiz

KHV

Syndicat roman des Antiquaires

SRA

Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler

VSAK

Verband Schweizerischer Antiquare und Restauratoren

VSAR

Verband Schweiz. Auktionatoren von Kunst und Kulturgut

AUKTV

Verband Schweizerischer Münzenhändler

VSM

7. Kulturelle und wissenschaftliche Organisationen

Arbeitsgemeinschaft für offenen Kulturaustausch

AFOK

Arbeitsgemeinschaft für die provinzial-römische Forschung in der Schweiz

ARS

Arbeitsgemeinschaft für die Urgeschichtsforschung in der Schweiz

AGUS

Arbeitskreis Denkmalpflege

AKD

Ars publica

ArPu

Association Hellas et Roma

HR

Conseil International des Musées ICOM

ICOM

Conseil International des Monuments et des Sites

ICOMOS

Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung

NIKE

Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission

NSUK

Schweizer Arbeitsgemeinschaft für klassische Archäologie	SAKA
Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia	PH
Schweizerische Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften	SAGW
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	SAM
Schweizerische Ethnologische Gesellschaft	SEG
Schweizerische Gesellschaft für orientalische Altertumswissenschaft	SGOA
Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte	SGUF
Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde	SGVK
Schweizerische Numismatische Gesellschaft	SNG
Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler	SVK
Schweizerischer Burgenverein	SBV
Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung	SKR
Schweiz.-Liechtensteinische Stiftung für archäologische Forschungen im Ausland	SLSA
Verband der Museen der Schweiz	VMS
Verband Schweizerischer Kantonsarchäologen	VSK
Vereinigung des Archäologisch-technischen Grabungspersonals der Schweiz	VATG
Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger	VSD
Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare	VSA

8. Organisationen für Entwicklungszusammenarbeit

Erklärung von Bern	EVB
Incomindios Schweiz, Internationales Komitee für die Indianer Amerikas	INCIN
Traditions pour demain	TPD

9. Kirchliche Organisationen

Schweizer Bischofskonferenz	SBK
Christkatholische Kirche der Schweiz	CKS
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	SIG

10. Frauenorganisationen

keine Stellungnahmen

11. Weitere interessierte Kreise

Centre du droit de l'art, Genève	CDA
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz	DJS
Konsumentenforum Schweiz	KF
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter	SVR
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
Schweizerischer Notarenverband	SNV
Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft	SIK
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS

12. Spontane Antworten

Archäologisches Institut der Universität Zürich	ArchInUZ
Associazione Archeologica Ticinese	AAT
Bernisches Historisches Museum	HiMusBE

Boos Martin, Basel	Boos
Centre de Documentation, de Recherche et d'Information des Peuples Autochtones	doCip
Centre Patronal	CP
Christie's (International) S.A., Genève	Christie's
Curti Eugen, Zürich	Curti
Fehlmann Marc, Bern	Fehlmann
Fondation Pierre Gianadda, Martigny	Fond.Gianadda
Gaiser Antje, Basel	Gaiser
Germann Georg, Bern	Germann
Gruppo Archeologia Ticino	GAT
Handelskammer beider Basel	HKaBa
Kunsthhaus Zürich	KunsthhausZH
Kunsthistorisches Institut, Universität Zürich	KHI UniZH
Kunstmuseum Bern	KMusBE
Kunstmuseum Winterthur	KMW
Musée Barbier-Mueller, Genève	MBarMueGE
Museum der Kulturen, Basel	MKultBa
Museum Rietberg, Zürich	MRietZH
Nordmann Philippe, Genève	Nordmann
Nouvelle Planète	NP
Öffentliche Kunstsammlung, Basel	ÖKB
Rudolf Staechelin'sche Familienstiftung	RSF
Schweizer Heimatschutz	SHS
Schweizerisches Landesmuseum	SLM
Sprecher Jörg, Luzern	Sprecher
Vernet Jacques, Genève	Vernet
Zürcher Handelskammer	ZHK